



KREISSTADT

Fürst-Wilhelm-Straße 15
D-72488 Sigmaringen
www.sigmaringen.de

Az.: 3/10-621.41-012

>>04.03.2021<<<

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beuron im Gemeindeverband Sigmaringen - Wohnbaulandtausch
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge 22.10.2020 / ergänzt 09.02.2021

Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange vom 23.07.2020 bis 31.08.2020

A: Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

Stadtverwaltung Sigmaringen, BLS – Breitbandversorgungsgesellschaft, NRS – Nahwärme-gesellschaft
Gemeinde Leibertingen, Gemeinde Schweningen, Stadt Fridingen an der Donau, Gemeinde Buchheim,
BUND, Landesnaturschutzverband, Naturschutzbund Deutschland e.V.

B: Folgende Träger haben in Ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Regierungspräsidium Freiburg, Tübingen Referat 53.1
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Stadt Meßkirch, Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt, Gemeinde Irndorf

C: Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

Landratsamt Sigmaringen, Naturpark Obere Donau, Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21
Landesamt für Denkmalpflege

D: Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Es sind keine Bedenken und Anregungen von privater Seite vorgetragen worden.

ACHTUNG: Immer bei den vorgebrachten Stellungnahmen auch Pläne, Skizzen etc. einfügen!

zu C: Stellungnahmen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Stadt Sigmaringen:

| Lfd. Nr. | Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung | Abwägungs-/Beschlussvorschlag |
|----------|---|---|
| 1. | <p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Stellungnahme vom 08.08.2020, Aktenzeichen: 83-2511.1 437_005 Beuron / FNP 14. Änderung Erweiterung Beuron, Herausnahme Thiergarten Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen plant mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans von 2005 eine Anpassung an 2 Stellen. Die Höhere Forstbehörde wurde gemäß § 4 Abs. 2 um Stellungnahme gebeten. Zu den beiden Änderungen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>STELLUNGNAHME</p> <p>1. Thiergarten Die geplante Wohnbaufläche „Thiergarten“ soll herausgenommen werden. Durch die Streichung der Wohnbaufläche „Thiergarten“ werden eine Waldinanspruchnahme und Konflikte mit dem Waldabstandsgebot nach § 4 Abs.3 Landesbauordnung vermieden. Die höhere Forstbehörde begrüßt diese Änderung.</p> <p>2. Wohnbaufläche Beuron Zu dieser Fläche wird im Parallelverfahren bereits der Bebauungsplan „Anselm Schott Weg“ aufgestellt. Hierzu hat die Höhere Forstbehörde am 04.08.20 (Versand per Mail an Planungsbüro Roland Groß) bereits Stellung genommen. Weder liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wald im Sinne von § 2 LWaldG, noch befindet sich Wald innerhalb des nach § 4 Abs. 3 LBO geforderten Waldabstandsbereichs von 30 Metern. Daher sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen. Die höhere Forstbehörde hat keine Einwendungen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|------------------|---|---|
| <p>2.</p> | <p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 11.08.2020 Aktenzeichen: I. Fink Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Der 14. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Sigmaringen stehen gemäß den Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festlegungen in seinem Fortschreibungsentwurf keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Der Regionalverband begrüßt die Darstellung im Bereich des Bebauungsplans „Am Anselm Schott Weg“ als Wohnbaufläche in der Gemeinde Beuron, die durch die Herausnahme einer gleichgroßen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Fläche im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Thiergarten, kompensiert wird. Dadurch werden im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans vorhandene Flächenreserven zur weiteren Wohnbauentwicklung herangezogen. Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>3.</p> | <p>Landratsamt Sigmaringen Stellungnahme vom 08.09.2020 Aktenzeichen: 2000723 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer 102-2300) Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich. Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen „Wohnbaulandtausch“, Beuron, kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - noch nicht vollständig und noch nicht aussagekräftig genug sind - siehe Stellungnahme Naturschutz. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> | <p>Die naturschutzfachliche Belange sind zwischenzeitlich durch das beauftragte Büro Grom bearbeitet und wurden im Verfahren eingearbeitet.</p> |
| | <p>WASSERRECHT 1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an die örtlichen Versorgungsnetze erfolgen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|--|---|----------------------|
| | <p>2. Abwasserbeseitigung 2.1 Kommunales Abwasser Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung sind auf Bebauungsplanebene zu treffen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>2.2 Lagerung, Umgang, Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl etc.) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>3. Grundwasserschutz Die Plangebiete befinden sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>BODENSCHUTZ In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungsseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden. Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten" des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" zu berechnen und dem Umweltbericht zum nachfolgenden Bebauungsplan beizufügen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>ABFALL Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p> | |
| | <p>IMMISSIONSSCHUTZ Das Wohngebiet "Am Anselm-Schott-Weg" in Beuron schließt gebietsverträglich an die bestehende Bebauung an. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sind - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen daher noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. So liegt der Umweltbericht derzeit noch nicht vor. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> | <p>Die angemerkten Unterlagen wurden vom Büro Grom vervollständigt abgestimmt und entsprechend abgearbeitet und als Umweltinformation ausgearbeitet.</p> |
| | <p>ALLGEMEINE HINWEISE Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr.4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> | <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> |

| | | |
|--|--|----------------------|
| | <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> | |
| | <p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Meyer, 102-8610) Positiv Die überplante Fläche (1,5 ha) ist der Vorrangflur II zugeordnet und weist als Vorrangfläche II landbauwürdige Böden auf, welche der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten. Aufgrund der vorhandenen, angrenzenden Wohnbebauung erhebt der FB Landwirtschaft keine Einwände.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) Nicht betroffen Die beschriebenen Änderungsbereiche sind aus forstfachlicher Sicht nicht betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700) Nicht betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Fachbereich Recht und Ordnung 1. Kreispolizeibehörde (Frau Bauser, 102-5404) Nicht betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>2. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) Positiv. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Tausches von Wohnbaulandflächen in Thiergarten und Beuron-Kernort bestehen keine Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200) Nicht betroffen. Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|-----------|---|---|
| | <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p> | <p>Das Abwägungsprotokoll wird übersandt.</p> |
| <p>4.</p> | <p>Naturpark Obere Donau e.V. Stellungnahme vom 01.09.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen. Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich mit Ausnahme von Teilen der Gemeinde Krauchenwies (Bereiche südlich der B 311), die gesamte Fläche der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) im Naturpark Obere Donau befindet und die geplanten Neuausweisungen außerhalb von Inneren Erschließungszone nach der Naturparkverordnung vorgesehen sind.</p> <p>2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|--|----------------------|
| <p>und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</p> <p>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern".</p> <p>3. Prüfung der Maßnahme: Allgemeine Anmerkungen: Bei einem Naturpark handelt es sich um ein gesetzliches Großschutzgebiet nach Naturschutzrecht, in dem eine gedeihliche Entwicklung der Mitgliedskommunen ausdrücklich gewünscht ist und damit auch eine nachhaltige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Möglichkeit der Neuausweisung von Baugebieten für die unterschiedlichsten notwendigen Zwecke.</p> <p>Allerdings legt die Naturparkverordnung auch fest, dass ökologisch besonders hochwertige Flächen von konkurrierenden oder gar ihre Funktion beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind und hiervon nur bei besonderer Lage der Dinge Ausnahmen möglich sind und wertvolle Freiräume als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung einer vorbildlichen Erholungslandschaft zu schonen sind.</p> <p>Alle drei geplanten Änderungen betreffen Bereiche, die innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegen.</p> <p>Bei allen drei Änderungen wurde die NP-Geschäftsstelle im parallelen Bebauungsplanverfahren bereits angehört (Inzigkofen: Gewerbegebiet „Paulter Tal Nord“), (Beuron: Ausweisung landwirtschaftlicher Fläche für Schlaffässer) oder wird aktuell angehört (Beuron, Baugebiet Am Anselm-Schottweg).</p> <p>Prüfung der Gebietsneuausweisungen: Beuron: Flächentausch Wohnbaufläche Thiergarten zugunsten Wohnbaufläche Beuron. Ein zwar nicht völlig unproblematisches Vorhaben (Nähe zum Überschwemmungsbereich und zu vielen Schutzgebieten und Entstehung eines neuen nach Norden offenen Siedlungsrandes), trotzdem aber sehr sinnvolle Maßnahme zur Weiterentwicklung des Klosterortes Beuron und zur Überwindung eines jahrzehntelangen Stillstandes bei der Siedlungsentwicklung. Es kann hierdurch vermutlich auch dem erheblichen Bevölkerungsrückgang in den letzten Jahrzehnten begegnet</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|--|----------------------|

| | | |
|------------------|--|----------------------|
| | <p>werden sowie die unausgeglichene ungünstige Altersstruktur verbessert werden. Eine Ansiedlung zuzugswilliger Neubürger (kein Zweitwohnungsbau) ist sicherlich in Beuron aktuell sinnvoller als im Weiler Thiergarten. Hierfür spricht der Bahnhaltepunkt mit häufigen Zughalten sowie das erheblich größere Besucheraufkommen und die bessere Infrastruktur und die größere Nähe zum Raum Tuttlingen mit vielen Arbeitsplätzen. Auch ist der Siedlungskörper kompakter und besser arrondiert. Der Flächentausch kann daher vom Naturpark mitgetragen werden, zumal die landwirtschaftlichen Flächen in Thiergarten etwas höherwertig sind als die Maisackerflächen in Beuron. In Thiergarten verbleibt somit auch eine größere Offenlandfläche zwischen Wald und Siedlungsbereich, diese kommt auch wandernden Tierarten zu Nutzen (Randbereich Wildtierkorridor). In Beuron ist die Fläche aufgrund ihrer Offenheit und Umgrenzung durch Bebauung bzw. die Donau sowie häufiger Störungen (Besucher/Anwohner) für Wildtiere eher von geringer Bedeutung.</p> | |
| <p>5.</p> | <p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 31.08.2020 Aktenzeichen: 21-11/2473.3-07.0 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>B. Stellungnahme I. Belange der Raumordnung Zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung hat das Wirtschaftsministerium „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses „Hinweispapiers" vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.</p> <p>In dem sogenannten „Hinweispapier" ist die Möglichkeit eines Flächentausches auf FNP-Ebene aufgeführt, um damit den Anforderungen des Flächensparens nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprechen zu können. Daher werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|---|----------------------|
| <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p>Anbauverbot</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage</p> <p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9</p> <p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf:</p> <p>Zu den einzelnen FNP-Änderungen:</p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|---|----------------------|

| | | |
|----|--|--|
| | Bundes- oder Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen. | |
| | III. Belange des Hochwasserschutzes Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen bestehen keine Bedenken. Ausgewiesene Überschwemmungsflächen sind nicht betroffen. | Kenntnisnahme |
| | IV. Belange des Naturschutzes Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. | Kenntnisnahme |
| 6. | <p>Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 17.08.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme: 1. Stellungnahme Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ v. 20.01.2020 mit Karte Wertepan Beuron ohne Urkarte 18.06.2018</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmal Die 14. Änderung betrifft die Definition einer größeren Wohnbaufläche am nordöstlichen Ortsrand von Beuron. Das Plangebiet befindet sich in der gem. § 15/3 DSchG Umgebung des Klosters Beuron, das als auch von der Regionalplanung als raumwirksam erkanntes Kulturdenkmal sicher zu den hochwertigsten Schutzgütern der Denkmalpflege im Landkreis Sigmaringen gehört. Umgesetzt werden soll diese Änderung offenbar über den verbindlichen Bauleitplan bzw. Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“. Diesbezüglich hatten wir vorsorglich Bedenken vorgetragen und um weitere Abstimmung gebeten. Diese Abstimmung fand nicht statt, einer Nachfrage nach dem Abwägungsprotokoll blieb ergebnislos. Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher aus fachlichen Gründen (siehe beigefügte Stellungnahme vom 20.01.2020), weil man auf unser Angebot zu weiteren Absprachen und weil man uns auch auf Nachfrage die Abwägung nicht zugänglich gemacht hat erhebliche Bedenken vorgetragen.</p> | Zwischenzeitlich ist der Kontakt zum Landesamt für Denkmalpflege hergestellt und ein entsprechendes Abstimmungsgespräch vereinbart worden. Dieses Gespräch war bereits im Sommer geplant hat aber Corona bedingt leider nicht stattgefunden. Das Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ wurde zwischenzeitlich übersandt. |

| | |
|---|--|
| <p>Stellungnahme 20.01.2020</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Areals, dass das Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Erstellung des Denkmalpflegerischen Werteplanes als für eine Gesamtanlage gem. § 19 DSchG qualifiziertes Gebiet vorgeschlagen hat (siehe Anlage Werteplan). Zudem bestehen von der L277 aus über die Donau hinweg Blickbeziehungen zur Klosteranlage. Auch deswegen muss man das Gebiet als innerhalb der gem. 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Klosters betrachten.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung entspricht mit einer maximalen Wandhöhe von 6,50 Meter und einer maximalen Gebäudehöhe von 8,50 Meter noch den üblichen Höhen einer ländlichen Bebauung. Andererseits wird durch die Bebauung der Blick auf die Klosteranlage künftig eingeschränkt. Um zu klären, inwieweit diese Bebauung tatsächlich eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung der Klosteranlage darstellen könnte wäre es ausgesprochen zielführend, die geplante Bebauung von ausgewählten Standorten aus zu simulieren. Erst dann kann man abschließend beurteilen, welche Flächen als Freiflächen bedeutsam sind und gar nicht bebaut werden sollten, und welche Höhen man in den anderen und vielleicht bebaubaren Flächen einhalten müsste. Unklar ist bislang auch, welche Flächen im Flächennutzungsplan bisher als Freiflächen festgesetzt sind und welche eben nicht; vorsorglich werden Bedenken vorgetragen. Das Landesamt für Denkmalpflege schlägt einen Ortstermin bzw. zumindest weitere Absprachen vor, um z.B. auch die simulierenden Perspektiven und schutzwürdigen Sichtachsen zu definieren.“</p> | <p>Durch die bestehenden teils sehr hohen und dichten Uferbäume der Donau ist zumindest der untere Teilbereich der Neubebauung abgeschirmt. Die Klosteranlage liegt deutlich höher. Der Blick von Osten wird deshalb nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Die EFH des Klosters liegt mit 629 m ü NN im Mittel bereits ca. 17 m über den zukünftigen EFH Höhen der Wohnbebauung. Mit einer max. Gebäudehöhe von 8,50 m liegen die Firsthöhen der Wohngebäude deutlich untergeordnet unterhalb des Sichtbezugs der Klosteranlage.</p> <p>Im rechtskräftigen FNP ist als Wohnbaufläche eine Erweiterung nach Norden bereits eingetragen. Der Bebauungsplan sieht eine Bebauungstiefe von ca. 115 m vor. Da die Landstraße deutlich höher liegt und die Klosteranlage mit einer EFH von 629 m ü NN ebenfalls deutlich höher liegt und vorgelagert östlich der Klosteranlage sowohl teils hohe Bäume, sowie ortsbildprägende Gebäude, wie das Hotel Pelikan liegen, bleibt die prägnante Dachsilhouette / Kirchturm und Kirchendach des Klosters ungestört erhalten.</p> <p>Wie im Planteil dargestellt wurde die etwas höhergelegene und dem Kloster zugewandte Wohnbaufläche im Westen reduziert um eine Zäsur und</p> |
|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| |  <p>Denkmalpflegerischer Werteplan Beuron</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kulturdenkmal gem. §§ 2/12/28 DSchG (Gebäude) ■ Kulturdenkmal gem. §§ 2/12/28 DSchG (Freifläche/Terrasse) ■ Kulturdenkmal gem. §§ 2/12/28 DSchG (Stadte/Kleindenkmal) ■ Kulturdenkmal gem. §§ 2/12/28 DSchG (Gartenfläche) ■ Kulturdenkmal gem. §§ 2/12/28 DSchG (Gewässer) ■ Kulturdenkmal-Prüftal Abgrenzung der Gesamtanlage (Vorschlag) ■ Erhaltenswertes Gebäude ■ Erhaltenswertes Baudenkmal/Kleindenkmal ■ Erhaltenswerte Grünfläche ■ Erhaltenswertes Gewässer ■ Gewässer (zur Orientierung) <p>Landesamt für Denkmalpflege, Wolfgang Thiem, Judith Dreuer, Lukas Grunewald Stand 18.07.2017</p> <p>Baden-Württemberg Landesamt für Denkmalpflege</p> | <p>ein Abrücken von der historischen Ortslage mit den der Klosteranlage vorgelagerten lt. Werteplan erhaltenswerten Gebäude zu erreichen. Gleichzeitig entsteht dadurch in Verbindung mit den gemeindeeigenen Grünbereich (Spielplatz) eine freigehaltene Sichtbeziehung.</p> <p>Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche in den tiefliegenden Bereich (das Gelände fällt nach Nordosten kontinuierlich ab) ist die größtmögliche Rücksichtnahme auf das Klosterensemble erreicht.</p> <p>An der dargestellten Ausweisung der Wohnbaufläche wird unverändert festgehalten.</p> <p>Die weitere Beteiligung und Abstimmung im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren ist erfolgt.</p> |
| <p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> | <p>Aus Sicht der Archäologie gibt es zu den drei oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes des GVV Sigmaringen keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>7.</p> | <p>Stadt Meßkirch Stellungnahme vom 29.07.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme:</p> <p>Das o.g. Verfahren wurde dem Technischen Ausschuss der Stadt Meßkirch in seiner öffentlichen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|----|--|---------------|
| | <p>Sitzung vom 28.07.2020 vorgelegt. Es ergaben sich keine Bedenken oder Anregungen, da bauleitplanerische oder städtebauliche Entwicklungsziele der Stadt Meßkirch nicht berührt werden. Wir danken für die Benachrichtigung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | |
| 8. | <p>Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt Stellungnahme vom 23.07.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung. Von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen.</p> | Kenntnisnahme |
| 9. | <p>Gemeinde Irndorf Stellungnahme vom 04.08.2020 Aktenzeichen: Anlagen zur Stellungnahme:</p> <p>Die Gemeinde Irndorf befürwortet die geplanten Änderungen und Entwicklungen.</p> | Kenntnisnahme |
| | | |